Seite 1/6



Wissenswertes zur Beantragung der Feststellung einer Behinderung

| Februar 2023|

Bitte beachten Sie:

Die Angaben innerhalb dieser Publikation basieren auf Informationen, die von Dritten zur Verfügung gestellt und zu einem bestimmten Zeitpunkt zusammengefasst wurden. Aus diesem Grund kann keine Gewähr für Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden.

Weitergehende Informationen erhalten Sie in den Publikationen des Landesverwaltungsamtes, die auf der folgenden Internetseite zu finden sind:

www.lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/soziales/schwerbehindertenrecht/

Diese Handreichung wurde vom "Örtlichen Teilhabemanagement" Landkreis Saalekreis erstellt.

Das Projekt "Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Saalekreis" ist Bestandteil des Landesprogrammes "Örtliches Teilhabemanagement" und wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.







Seite 2/6



1. Antragsstellung

1.1 Wer kann einen Antrag stellen?

Menschen, die eine körperliche, seelische oder kognitive Beeinträchtigung haben und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erschwert ist, können die Feststellung einer Behinderung durch das Landesverwaltungsamt beantragen. Maßgebend ist die individuelle Lebenssituation der/des Einzelnen.

Die Feststellung der Behinderung erfolgt in Form einer Anerkennung eines Grades der Behinderung (GdB). Ab einem GdB von 50 spricht man von einer Schwerbehinderung. Hierfür stellt das Landesverwaltungsamt einen amtlichen Schwerbehindertenausweis aus.

1.2 Wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist einzureichen beim

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

- Referat: Versorgungsamt/Schwerbehindertenrecht -

Maxim-Gorki-Straße 7 06114 Halle (Saale) Tel.: 0345 514-0

E-Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

www.lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/soziales/schwerbehindertenrecht/

Für die Antragsstellung und -prüfung werden folgende gesetzliche Grundlagen zugrunde gelegt:

- § 152 Sozialgesetzbuch (SGB) IX:
 - Regelung zur Feststellung der zuständigen Behörde über das Vorlegen einer Behinderung und den GdB.
- Schwerbehindertenausweisverordnung (SchbAwV):
 Sie enthält Regelungen zur Gestaltung des Schwerbehindertenausweises sowie zu Merkzeichen und sonstigen Nachteilsausgleichen, die durch ihn nachgewiesen werden.
- <u>Versorgungsmedizinverordnung (VersMedV):</u>
 Sie enthält Kriterien für die einzelnen GdB und ermöglicht eine medizinische Beurteilung und die Feststellung des GdB. Sie beinhaltet 18 Kategorien von Beeinträchtigungen körperliche, seelische oder kognitive Art.

Nach § 16 SGB I ist jeder Leistungsträger (z.B. Krankenkasse) oder auch jede andere Behörde (z.B. Gemeinde) zur Annahme eines Antrags verpflichtet, auch wenn diese nicht für die Bearbeitung zuständig ist. Sie sind auch verpflichtet, den Antrag an die richtige Stelle weiterzuleiten. Auch wenn man einen Antrag bei nicht zuständigen Behörden und Trägern einreicht und damit eine Weiterleitung notwendig wird, so gilt dieses Datum trotzdem als Einreichungsdatum.







Seite 3/6



1.4 Wie ist der Antrag zu stellen?

Folgender Personenkreis kann den Antrag stellen:

- die Person mit Behinderung selbst,
- eine bevollmächtigte Person des Vertrauens,
- ein Rechtsbeistand (Jurist/in oder Rechtsberatungsverein) oder
- ein/e Vertreter/in eines Behindertenverbandes.

Für den Antrag ist ein Antragsformular zu verwenden. Dieses ist beim Landesverwaltungsamt erhältlich oder im Internet unter:

www.lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/soziales/schwerbehindertenrecht/antragsformulare/

Der Antrag kann zur Wahrung von Fristen zunächst auch formlos gestellt werden.

Mit der Antragstellung sollte ein aktuelles Passbild eingereicht werden. Das verkürzt den Bearbeitungsprozess. Dies gilt auch für Kinder ab dem 10. Lebensjahr.

2. Allgemeine Hinweise zur Antragsstellung

- Auf einem separaten Blatt sollten schriftlich folgende Informationen vom/von der Antragsteller/in zusammengetragen werden: so viele Informationen wie möglich zu alltäglichen Problemen, Herausforderungen sowie notwendigen Unterstützungen.
 Beispiele für Aspekte, auf die Sie eingehen können:
 - Welche Diagnosen liegen vor?
 - Welche gesundheitlichen Einschränkungen liegen vor? (z. B. das Laufen bedingt durch die Erkrankung fällt schwer)
 - Welche konkreten Alltagshandlungen bereiten Schwierigkeiten? (z. B. Einkaufen gehen, Kochen, sich um den Haushalt kümmern)
- Behandelnde (Fach-)Ärzt/innen sollten über die Antragsstellung informiert werden, da die Behandlungsdokumentationen (Befunde, Berichte etc.) vom Landesverwaltungsamt herangezogen werden.
- Liegen aktuelle diagnostische Unterlagen zu Hause vor, können diese in Kopie dem Antrag beigefügt werden. Dies betrifft zum Beispiel aktuelle, umfassende Atteste, Untersuchungsunterlagen (keine Röntgenbilder, aber Befunde hierzu), Briefe von Fachärzt/innen, Krankenhaus-, Rehabilitations- oder Abschlussberichte.
- Die im Antrag geforderte Schweigepflichtentbindung ist notwendig für eine zügigere und umfassende Bearbeitung des Antrages.
- Insbesondere zu selteneren Erkrankungen gibt es entsprechende Selbsthilfe- und Behindertenverbände. Diese halten mitunter allgemeines Informationsmaterial zu der eigenen Erkrankung vor, das als Flyer oder Broschüre ebenfalls dem Antrag beigefügt werden kann.
- Die Erstellung einer Kopie des ausgefüllten Antrags ist ratsam. Dies erleichtert später ggf. die Erstellung eines Widerspruches.







Seite 4/6



3. Unterstützung bei der Antragsstellung

Beratungen und Unterstützungen können beispielsweise folgende Einrichtungen geben:

Versorgungsamt im Rahmen seiner Beratungspflicht (§ 14 SGB I)

Selbsthilfegruppen/-vereine

Behindertenverbände

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung:

Träger: Verein zur sozialen und beruflichen Integration e. V.

Sixtistraße 16a (1. OG)

06217 Merseburg

Tel.: 03461 8648219

03461 8649931 Mobil: 0176 55768428

E-Mail: eutb.sk-msh@vsbi-online.de

www.vsbi.eu/ergaenzende-unabhaengige-teilhabeberatung/

Weitere Beratungsstellen, beispielsweise in Halle, sind unter folgendem Link zu finden: www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb

(Sozial-)Rechtliche Unterstützung, z.B. für eine gerichtliche Vertretung, können in Anspruch genommen werden:

- durch Jurist/innen auf dem Gebiet des Sozial-/Schwerbehindertenrechts oder
- durch einschlägige Sozialrechtsverbände

4. Rechtsmittel bei Teilerfolg oder Ablehnung

Eine Ablehnung des Antrags auf Feststellung einer Behinderung liegt dann vor, wenn das Versorgungsamt dem Antrag nicht entspricht oder einen Grad der Behinderung von unter 20 anerkennt. Einer Ablehnung kommt es auch dann gleich, wenn eine Entscheidung getroffen wurde, die der Auffassung der antragstellenden Person widerspricht (Teilerfolg). Beispiel für einen Teilerfolg: Die antragstellende Person erhält einen nach ihrer Einschätzung zu niedrig festgestellten GdB von zum Beispiel 50 statt 80. Damit ist zwar eine Behinderung festgestellt, jedoch nicht in dem erwarteten Umfang.

Zwingender Bestandteil eines Bescheides ist die Rechtsbehelfsbelehrung. Mit dieser wird auf die Möglichkeit des Widerspruchs hingewiesen.

Fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung auf dem Bescheid, verlängert sich die Widerspruchsfrist von einem Monat auf ein Jahr.







Seite 5/6



4.1 Widerspruch

Ab Bekanntgabe des ablehnenden bzw. nicht begünstigenden Bescheides beträgt die Widerspruchsfrist einen Monat.

Der Widerspruch ist gut zu begründen und an die Ausgangsbehörde zu richten, die den Bescheid erlassen hat. Die Anschrift ist der Rechtsbehelfsbelehrung zu entnehmen. Fristwahrend kann der Widerspruch – wie bereits beim Antrag auch – an jede andere nicht zuständige Behörde zugestellt werden. Diese ist zur Weiterleitung verpflichtet.

Nach eingelegtem Widerspruch wird das Landesverwaltungsamt auf zwei Wegen reagieren. Folgt es den vorgetragenen Gründen im Widerspruch, gibt es mit dem Abhilfebescheid dem Anliegen des Antragstellers statt. Wird dem Widerspruch allerdings nicht entsprochen, wird ein Widerspruchsbescheid ausgestellt (das bedeutet, der Widerspruch wird nicht anerkannt). Dieser Bescheid ermöglicht eine Klage vor dem Sozialgericht.

4.2 Klage

Mit der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides beträgt die Klagefrist einen Monat. Zuständig ist das Sozialgericht Halle (Saale).

Sozialgericht Halle (Saale) Thüringer Straße 16 06112 Halle (Saale) Postfach 10 02 55 | 06141 Halle (Saale)

Tel.: 0345 220-0 Fax: 0345 220-4000

E-Mail: sg-hal@justiz.sachsen-anhalt.de

www.sq-hal.sachsen-anhalt.de/sozialgericht-halle/

4.3 Beratungshilfeschein

Personen, die über nicht ausreichend Einkommen und Vermögen verfügen, können beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Ausstellung eines Beratungshilfescheins stellen. Dieser deckt die Kosten der außergerichtlichen Beratung durch Rechtsanwält/innen Fragen zu Voraussetzungen, einzureichenden Unterlagen sowie zu Anträgen sind an das Amtsgericht Halle (Saale) zu richten. Weitere Informationen sind der Internetseite des Amtsgerichtes zu entnehmen.

Amtsgericht Halle (Saale)
- Rechtsantragstelle (Räume 0.010 bis 0.012) - Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)
Postfach 10 02 55 | 06141 Halle (Saale)

Tel.: 0345 220-0 Fax: 0345 220-4030

E-Mail: ag-hal@justiz.sachsen-anhalt.de

www.ag-hal.sachsen-anhalt.de/service/beratungshilfe/







Seite 6/6



5. Zusatzinformation: Gleichstellung und Nachteilsausgleiche

Rechtsgrundlage: §§ 2 Abs. 3, 151 Abs. 3 SGB IX

Liegt der festgestellte GdB bei unter 50, jedoch mindestens 30, kann die Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass infolge der Behinderung kein geeigneter Arbeitsplatz erlangt oder erhalten werden kann. Der Antrag ist zu richten an:

Agentur für Arbeit – Halle (Saale) 06090 Halle (Saale)

Tel.: 0800 4555500 (für Arbeitnehmer/innen)

www.con.arbeitsagentur.de/prod/apok/service-vor-ort/agentur-fuer-arbeit-merse-burg-merseburg.html

Das Antragsformular kann über den folgenden Link angefordert werden: www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen/gleichstellung

Folgende Nachteilsausgleiche können gleichgestellte Menschen mit Behinderungen in Anspruch nehmen:

- besonderer Kündigungsschutz
- Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber/innen
- Hilfen bei der Arbeitsplatzausstattung
- Inanspruchnahme des Integrationsfachdienstes

Nicht gewährt werden:

- Zusatzurlaub
- unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr
- vorgezogene Altersrente

(Diese setzen u.a. einen GdB von mindestens 50 voraus.)

Weitere Nachteilsausgleiche ab einem GdB von 50 werden aufgrund der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen bzw. deren Einschränkungen hier nicht weiter aufgeführt.

Diese Handreichung wurde vom "Örtlichen Teilhabemanagement" Landkreis Saalekreis erstellt.

Das Projekt "Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Saalekreis" ist Bestandteil des Landesprogrammes "Örtliches Teilhabemanagement" und wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.

Kontaktdaten:

Örtliches Teilhabemanagement Fritz-Haber-Straße 7a 06217 Merseburg

Tel.: 03461 40-2181

E-Mail: Teilhabemanagement@saalekreis.de





